



Federführung: Fachbereich II - Bürgerdienste	Datum: 17.03.2026
Bearbeitung: Jürgen Vißer	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	26.03.2026	

Gegenstand der Vorlage:

Verkehrsberuhigter Bereich an der Grundschule - Sachstand

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr hat beschlossen, den Verkehrsraum an der Grundschule neu beplanen zu lassen. Grundlage hierfür soll das beschlossene Verkehrs- und Mobilitätskonzept (Nr. 7.10.6 auf Seite 58) sein. Dem folgend, soll die Ausweisung als "verkehrsberuhigter Bereich" die verkehrlichen Randbedingungen schaffen.

Im Rahmen der Vorprüfung ergaben sich Fragestellungen, welche anlässlich der Verkehrsbereisung am 12.02.2026 vor Ort mit den Vertretern der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Polizei erörtert wurden.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs durch Zeichen 325.1 StVO ist an strikte Vorgaben geknüpft. Nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO kommt diese Regelung nur für Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehrsaufkommen in Betracht. Die Gestaltung muss dabei zwingend den Eindruck vermitteln, dass der Fahrzeugverkehr von untergeordneter Bedeutung ist, was in der Regel einen niveaugleichen Ausbau der gesamten Straßenbreite erfordert.

Da es sich bei dem betroffenen Straßenzug jedoch um eine bedeutende Verkehrsverbindung handelt, auf die auch der Rettungsdienst und die Feuerwehr angewiesen ist, muss die Vereinbarkeit von Verkehrsbelastung und Aufenthaltsfunktion im Einzelfall kritisch geprüft werden. Je höher das Verkehrsaufkommen ist, desto gesteigerter sind die Anforderungen an geschwindigkeitsmindernde bauliche Maßnahmen wie Pflanzbeete oder Plateau-Aufpflasterungen. Ein solcher tiefgreifender Rückbau ist nach Ansicht der Teilnehmenden aufgrund der hohen Netzbedeutung des Abschnitts und fehlender Umleitungskapazitäten verkehrstechnisch nicht sinnvoll und kostenintensiv. Eine bloße Beschilderung ohne flankierende bauliche Maßnahmen würde zudem die Akzeptanz der Schrittgeschwindigkeit gefährden und das Risiko für Fußgänger auf der Mischfläche massiv erhöhen.

Besondere Bedenken bestehen hinsichtlich der Schulwegsicherheit, da der derzeitige Schutzraum des Gehwegs durch die Mischfläche eines verkehrsberuhigten Bereichs aufgehoben würde. Während Schulkinder die Fahrbahn aktuell kontrolliert über einen Fußgängerüberweg queren, würde die neue Regelung zu einem unkontrollierten Queren führen, was der notwendigen Verkehrserziehung zur klaren Abgrenzung von Verkehrsräumen widerspricht. Mit einer Gehwegbreite von ca. sechs Metern auf der Schulseite besteht bereits heute ein großzügiger und sicherer Verkehrsraum, dessen Funktionalität durch das faktisch nicht vorhandene Unfallgeschehen bestätigt wird.

Die Straßenverkehrsbehörde und die Polizeiinspektion Aurich/Wittmund empfehlen daher

nicht die Umwandlung in einen verkehrsberuhigten Bereich, sondern die Beibehaltung des bewährten Trennungsprinzips.

Anstatt eines Systemwechsels wird daher empfohlen, die Sicherheit durch punktuelle Optimierungen im Bestand zu erhöhen. Eine Verbreiterung des nördlichen Gehwegs um etwa einen Meter zulasten der südlichen Straßenseite würde den Bewegungsraum für die Nutzer deutlich verbessern, ohne die rechtliche Klarheit der Straßenteilung und die damit verbundene Sicherheit des kontrollierten Querens aufzugeben.

Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage nach einer zusätzlichen Einbahnstraßenregelung für die Luciusstraße ist festzustellen, dass eine solche Kombination rechtlich nicht zulässig ist. Ein verkehrsberuhigter Bereich besitzt keine Fahrbahn, sondern ist als fahrbahnlose Mischfläche definiert. Da das Zeichen 220 (Einbahnstraße) gemäß Anlage 2 lfd. Nr. 9 StVO die Fahrtrichtung jedoch explizit für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn vorschreibt, ließe sich diese Regelung in einem verkehrsberuhigten Bereich mangels Fahrbahn rechtlich nicht begründen. Der Verordnungsgeber hat zudem entsprechende Hinweise auf eine mögliche Kombination dieser Zeichen bewusst aus der VwV-StVO gestrichen, um diesen Widerspruch aufzulösen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja	einmalig	€	☒ Nein
	jährlich	€	
Gesamtkosten der Maßnahmen		€	
☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden			

Beschlussvorschlag:

./.

Empfehlungsbeschluss	☐ Ja
	☒ Nein

Der Bürgermeister

Frank Ulrichs

Anlage(n):